



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 16. Dezember 2020, Zahl 612-0/9/2020-Ma, mit der die Verordnung, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, geändert wird

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29. September 2010, Zahl 612-0/1/2010-Wi/Zi, mit der die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgelegt wird, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juli 2020, Zahl 612-0/8/2020-Ma, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgende Z 34 angefügt:

34. von der „Goesstraße“ abzweigende, in Richtung Süden verlaufende Sackgasse, Wegparzelle Nr. 119/3, KG 72105
Ebenthal

„Anton-Buecher-Weg“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

(2) Die Lage der im Absatz 1 angeführten Wegflächen der Ortschaft Ebenthal ist in der Anlage 1, Blatt 1 bis 34 zu dieser Verordnung ersichtlich.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2020, Zahl 612-0/8/2020-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Anlagen zur Stammverordnung vom 29.09.2010:
Anlage 1 – Blatt 34

Angeschlagen am: 17.12.2020